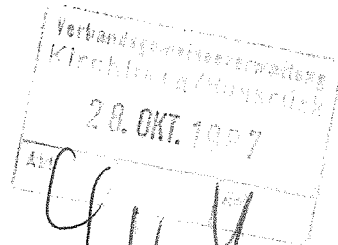


Hat vorgelegen!
22. Juni 1988 1/60 Az.: 60-11-21
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises



B E G R Ü N D U N G
=====


zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet
"Auf dem Kappesacker" der Ortsgemeinde Dickenschied

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Auf dem Kappesacker" der Ortsgemeinde Dickenschied weisen die Grundstücke Flur 13 Flurstück-Nr. 45/1, 45/2, 45/3 und 45/4 nach einer Abstandfläche von 5,00 m von der Straße eine überbaubare Grundstücksfläche in einer Tiefe von 18 m auf. Der Zuschnitt der Grundstücke bedingt in der derzeit rechtsverbindlichen Form eine relativ ungünstige Bebaubarkeit. Zur Verbesserung der Bebaubarkeit soll die rückwärtige Baugrenze in nord-östlicher Richtung um 7 m verschoben werden, so daß die überbaubare Grundstücksfläche eine Tiefe von 25 m aufweist.

In den Textfestsetzungen des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind bauordnungsrechtliche Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen enthalten. Für die Außenwände sind verputzte, gestrichene Mauerflächen und/oder Holzverschalte Flächen vorzusehen. Auffallende, unruhige Putzstrukturen sowie grellbunte Farben sind unzulässig. An- und Nebenbauten sind an das Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen, möglichst unter das abgeschleppte Dach des Hauptgebäudes einzubeziehen. Sie sollten in den gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierenden Materialien, Farben ausgeführt werden. Für die Außenwände sollen künftig neben verputzten, gestrichenen und/oder Holzverschalten Flächen geklinkerte Mauerflächen zulässig sein. Eine Verklinkerung dient der Auflockerung baulicher Anlagen im Bebauungsplangebiet.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da sich die Änderung nur auf Einzelheiten der Planung, und nicht auf die Grundkonzeption auswirkt. Deshalb ist die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dickenschied, den 27. Okt. 1987



(Piroth)
Ortsbürgermeister